

# **BGer 4A 525/2018 vom 23. November 2018**

Bundesgericht, 2018-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_525\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_525_2018)

FR: TF 4A 525/2018 du 23 novembre 2018

IT: TF 4A 525/2018 del 23 novembre 2018

## **Regeste**

Steuerberatung; Sorgfaltspflicht | Vertragsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Endentscheid ( Art. 90 BGG ) eines oberen kantonalen Gerichts, das in einer Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 BGG ) als Rechtsmittelinstanz entschieden hat ( Art. 75 BGG ). Der Streitwert ist erreicht ( Art. 74 Abs. 1 BGG ). Die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin sind im kantonalen Verfahren nicht geschützt worden ( Art. 76 Abs. 1 BGG ) und die Beschwerde erging fristgerecht ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt einer rechtsgenügenden Begründung ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ) einzutreten.

### **E. 2**

Die Vorinstanz schützte die Begründung des Bezirksgerichts zu Recht bezüglich der begangenen Sorgfaltspflichtverletzung durch die beauftragte Steuerberaterin und des daraus erwachsenen Schadens nach Art. 398 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR im Wesentlichen bereits mangels rechtsgenügender Auseinandersetzung in der Berufungsschrift mit den entsprechenden einlässlichen Erwägungen der ersten Instanz. Denn die Rechtsmittelklägerin kann sich nicht auf eine blosser Wiederholung ihrer Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren beschränken, wenn sie eine andere Beurteilung im Rechtsmittelverfahren erreichen will; sonst bleibt es bei den Erwägungen des angefochtenen Entscheids ( BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375; Urteile 4A\_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1; 5A\_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3). Auch das Bundesgericht tritt auf Rügen nicht ein, welche eine sachbezogene Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils vermissen lassen ( BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368; 140 III 264 E. 2.3. S. 266; 140 III 115 E. 2 S. 116; vgl. zum Ganzen auch Urteil 4A\_174/2017 vom 1. September 2017 E. 4.4.2.4). Denn trotz Rechtsanwendung von Amtes wegen ( Art. 106 Abs. 1 BGG ) ist mit Blick auf Art. 42 Abs. 2 BGG grundsätzlich unerlässlich, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 89, 115 E. 2 S. 116). Diese Anforderungen verkennt die Beschwerdeführerin jedoch in ihrer vor Bundesgericht eingereichten Beschwerdeschrift über weite Strecken, wobei ihre Kritik im Übrigen unbegründet ist.

### **E. 2.1**

So setzt sich die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der von der Vorinstanz bejahten Sorgfaltspflichtverletzung nicht, jedenfalls nicht auf genügend konkrete Weise mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, wonach D.\_\_\_\_\_ seine Sorgfaltspflicht verletzte, indem er die Liegenschaft vom Privat- in das Gesellschaftsvermögen überführte, ohne nähere Auskünfte einzuholen oder sich eingehend mit der Beurteilungspraxis der Steuerbehörden zu beschäftigen. Damit ist die von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang vorgebrachte Kritik nicht zu berücksichtigen. Doch wäre der Schluss der Vorinstanz auch nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdeführerin rechtsgenügende Rügen erhoben hätte. D.\_\_\_\_\_ sicherte nach den Erwägungen der Vorinstanz ohne Weiteres zu, es handle sich bei der Übertragung der diversen Vermögenswerte vom Privatvermögen der beteiligten Personen in das Gesellschaftsvermögen um einen reinen "Asset-Deal", bei dem keine Steuern anfallen würden. Die Beschwerdeführerin wendet hiergegen, D.\_\_\_\_\_ habe im ersten Gespräch ohne fundierte Kenntnisse der Akten mögliche Vorgehensweisen skizziert. Es sei klar gewesen, dass keine Aussagen darüber gemacht werden können, wie hoch die Steuerlast zukünftig ausfallen würde. Insofern die Beschwerdeführerin mit diesen Vorbringen die vorinstanzliche Feststellung in Frage stellt, D.\_\_\_\_\_ habe zugesichert, es würden hierbei keine Steuern anfallen, stellt sie lediglich dem festgestellten Sachverhalt im angefochtenen Urteil ihre eigene Darstellung des Sachverhalts gegenüber, ohne eine willkürliche Feststellung zu behaupten, geschweige denn zu begründen ("offensichtlich unrichtig" nach Art. 105 Abs. 2 BGG bedeutet "willkürlich" [ BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 135 III 397 E. 1.5]). Damit ist die Feststellung der Vorinstanz, es sei insoweit Steuerfreiheit zugesichert worden, dem Urteil des Bundesgerichts zugrunde zu legen ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Inwiefern die Beschwerdeführerin bei angefallenen Grundstück- und Handänderungssteuern entgegen dem Schluss der Vorinstanz trotz zugesicherter Steuerfreiheit keine Sorgfaltspflicht verletzt haben sollte, legt sie nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Der unsubstanzierte Einwand, die Steuerverwaltung Thurgau habe ihre Praxis geändert, entlastet die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht. Als beauftragte Steuerberaterin wäre sie nach Art. 398 Abs. 2 OR zur umfassenden Wahrung der Interessen ihrer Auftraggeberin verpflichtet gewesen und hätte mit grösster Sorgfalt alles vorzukehren gehabt, was nach den Verhältnissen und bei verständiger Würdigung der gegebenen Situation als geboten erschien, wozu - sollte es sich denn um eine unklare Rechtslage gehandelt haben - mitunter soweit erforderlich und tunlich die Einholung von Auskünften bei Behörden über ihre Praxis gehört (vgl. Urteil 4C.316/2001 vom 7. Februar 2002 E. 2b mit Hinweisen). Sodann wäre die Sorgfaltspflichtverletzung auch zu bejahen, falls C.\_\_\_\_\_ - wie die Beschwerdeführerin behauptet - als erfahrener Liegenschaftsverwalter ebenfalls hätte erahnen können, dass Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern anfallen. Denn die Beschwerdeführerin behauptet selbst nicht, C.\_\_\_\_\_ sei in Steuersachen auf eine mit ihrer Expertise vergleichbare Art und Weise fachkundig. Wenn C.\_\_\_\_\_ aber bereits aufgrund seiner angeblichen Erfahrung als Liegenschaftsverwalter die Möglichkeit des Steueranfalls hätte erahnen können, auf die Steuerfreiheit aber zufolge der Zusicherung seiner Steuerberaterin vertraute, erscheint die begangene Sorgfaltspflichtverletzung als umso schwerwiegender. Mangels Auswirkung dieser behaupteten Steuerkenntnisse von C.\_\_\_\_\_ auf den Ausgang des Verfahrens (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) ist es auch irrelevant, ob das Obergericht in diesem Zusammenhang - wie die Beschwerdeführerin weiter kritisiert - Zeugen- und Parteiäusserungen unberücksichtigt gelassen hat.

## E. 2.2

In Bezug auf den von der Vorinstanz bejahten Schaden unterlässt es die Beschwerdeführerin eine Rechtsverletzung zu behaupten oder substantiiert darzulegen. Sie beschränkt sich darauf, pauschal einzuwenden, Steuern stellten per se keine Schadenspositionen dar. Hiermit verkennt sie erneut die Anforderungen an eine rechtsgenügende Beschwerde im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG. Insofern sie sich auf die Rechtsprechung zur Höchstpersönlichkeit von Bussen als eigentliche strafrechtliche Sanktionen beziehen sollte (vgl. BGE 134 III 59 E. 2.3.2 mit Hinweisen), kann ihr nicht gefolgt werden, da die Grundstück- und Handänderungssteuern keine Busse darstellen. Doch geht ihr Einwand auch ins Leere, insofern sie vertreten sollte, es liege kein Schaden im Sinne der Differenztheorie vor (vgl. dazu BGE 144 III 155 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen) oder der Kausalzusammenhang sei zu verneinen. Denn nach dem Beweisergebnis der Vorinstanz hätte die Beschwerdegegnerin die vorgeschlagene Steuerstrukturplanung nicht vorgenommen bzw. nicht durchführen lassen, wenn sie von den angefallenen Steuern gewusst hätte. Die Beschwerdeführerin wendet hiergegen einzig ein, sie bestreite diese Behauptung der Beschwerdegegnerin. Dass die Vorinstanz in diesem Zusammenhang den Sachverhalt offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG feststellte, macht sie nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich, womit ihre Kritik nicht gehört werden kann. Damit war die Beratung der Beschwerdeführerin für die Steuerschuld kausal, welche mithin eine unfreiwillige Vermögenseinbusse (Vermehrung der Passiven) und damit einen Schaden darstellt. Allfällige Einsparungen durch zufolge der vorgenommenen Handänderung nicht mehr anfallende Erbschaftssteuern wären von der Beschwerdeführerin substantiiert zu behaupten und zu beweisen gewesen. Nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil betragen die Handänderungssteuern Fr. 105'769.95 und die Grundstückgewinnsteuer Fr. 44'975.--. Entgegen der unsubstanziierten Behauptung der Beschwerdeführerin ist der Schaden damit bereits aufgrund der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern in der Höhe der zugesprochenen Fr. 45'000.-- ausgewiesen. Dass die Beschwerdeführerin bereits vor Vorinstanz einen Antrag auf Herausgabe der aktuellen Steuerunterlagen der Beschwerdegegnerin gestellt hätte, behauptet sie nicht einmal ( Art. 99 Abs. 1 BGG ); wobei darüber hinaus nicht erhellt, inwiefern die darin enthaltenen Informationen für den Ausgang des Verfahrens hätten entscheidend sein können ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Auch dieser Einwand der Beschwerdeführerin kann nicht berücksichtigt werden.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Da keine Beschwerdeantwort eingeholt wurde, ist der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung im Sinne von Art. 68 BGG zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.